

## Entwurf

### **Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Jagdgesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Jagdgesetz, LGBl. Nr. 11/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 21 Abs. 1 dritter Satz wird nach dem Wort „Golfplätzen“ die Wortfolge „sowie auf Flächen, die im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan eine Widmung gemäß § 14 oder § 16 Abs. 3 Z 1 bis 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969 in der jeweils geltenden Fassung, aufweisen,“ eingefügt.*
- 2. In § 67 Abs. 11 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 15/2003“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 12/2012“ ersetzt.*
- 3. In § 80 Abs. 4 letzter Satz wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2007“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 35/2012“ ersetzt.*
- 4. In § 87 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „15. März“ durch die Wortfolge „1. März“ ersetzt.*
- 5. In § 95 Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2003“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.*
- 6. In § 118 Abs. 4 letzter Satz wird die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2003“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 139/2011“ ersetzt.*
- 7. In § 121 Abs. 1 wird die Wortfolge „BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2002“ durch die Wortfolge „BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 100/2011“ ersetzt.*
- 8. In § 121 Abs. 3 wird die Wortfolge „BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 1/2004“ durch die Wortfolge „BGBl. Nr. 136, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 11/2010“ ersetzt.*
- 9. In § 188 Abs. 5 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 22/2012“ ersetzt.*
- 10. Dem § 192 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

(3) Die Änderungen in den §§ 21 Abs. 1, 67 Abs. 11, 80 Abs. 4, 87 Abs. 2, 95 Abs. 1, 118 Abs. 4, 121 Abs. 1 und Abs. 3 sowie 188 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## **Vorblatt**

### **Problem und Ziel:**

Die im Burgenländischen Jagdgesetz verankerten Jagdgebietsfeststellungen sollen bezüglich die Genauigkeit der Berechnung der Jagdflächen den realen Gegebenheiten entsprechend angepasst werden.

Aufgrund zahlreicher Änderungen im Bereich von bundesgesetzlichen Regelungen sind die in Gesetzen befindlichen Verweise oftmals nicht aktuell.

### **Lösung:**

Gesetzesänderung

### **Inhalt:**

Die Definition der Flächen, auf denen die Jagd gemäß § 21 Burgenländisches Jagdgesetz ruht, wird um die Flächen, die aufgrund von raumplanungsrechtlichen Vorschriften zur Bebauung vorgehen sind, ergänzt.

Die Verweise auf bundesgesetzliche Regelungen werden der aktuellen Rechtslage angepasst.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die geplanten Änderungen ergibt sich für das Land kein finanzieller Mehrbedarf.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Es besteht kein Widerspruch zu Europäischen Rechtsvorschriften.

## **Erläuterungen**

1. Entsprechend dem § 14 Abs. 1 Burgenländisches Jagdgesetz, LGBl. Nr. 11/2005 in der Fassung LGBl. Nr. 10/2010 werden die Jagdgebiete von den Bezirksverwaltungsbehörden für die jeweils kommende Jagdperiode, die 8 Jahre beträgt, mit Bescheid festgestellt.  
Dabei werden die Eigenjagdgebiete, die Genossenschaftsjagdgebiete und die Grundflächen, auf welchen die Jagd gemäß § 21 Abs. 1 ruht, getrennt nach Eigen- und Genossenschaftsjagdgebieten mit der jeweils ziffernmäßig anzugebenden Gesamtfläche bescheidmäßig festgestellt.  
Da Flächen, die gemäß Burgenländischen Raumplanungsgesetz; LGBl. Nr. 18/1969 in der Fassung LGBl. Nr. 1/2010 eine Widmung aufweisen, die eine Bebauung zulässt, werden diese häufig während der laufenden Jagdperiode verbaut und sind somit für die Berechnung der Jagdfläche nicht mehr heranzuziehen.
2. In den Punkten Z 2,3,5,6,7,8 der Novelle wurden die Verweise auf die bundesgesetzlichen Regelungen den aktuellen Rechtsbestimmungen angepasst.
3. Gemäß § 87 Abs. 2 Burgenländischen Jagdgesetz hat der Jagdausübungsbericht den Abschussplan bis spätestens 15. März jedes Jagdjahres der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben im Rahmen des folgenden Ermittlungsverfahrens Stellungnahmen und Gutachten einzuholen und Parteiengehör zu wahren sodass es zeitlich kaum möglich ist, einen Abschussplan binnen eines Monats zu erlassen. Dies bewirkt, dass am Ende der Schonzeit für Rehböcke der Klasse II oder auch Schmalgeißen am 15. April noch kein behördlich genehmigter Abschussplan vorliegt. Eine Verkürzung der Frist zur Vorlage eines Abschussplanes verlängert für die Behörde die Zeit für ein gesetzeskonformes Ermittlungsverfahren und bringt für den Jagdausübungsberechtigten den Vorteil, fristgerecht nach Ende der Schonzeit über genehmigte Abschusspläne zu verfügen.
4. Die Inkrafttretensbestimmung wurde ergänzt.